



Bundesministerium Justiz
BMJ - I 3 (Unternehmens- und
Gesellschaftsrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2023- 0.319.637	WP-GSt/Ga/PI	Helmut Gahleitner	DW 12550	DW 142550	17.05.2023

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die in Zeiten der Covid-19-Pandemie befristet eingeführte Ermöglichung von „virtuellen Versammlungen“ (Organ- bzw. Gesellschafterversammlungen) tritt mit 30.6.2023 außer Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (virtuell oder hybrid) bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Versicherungsvereinen und Sparkassen eine dauerhafte gesetzliche Grundlage erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zulässigkeit einer virtuellen oder hybriden Versammlung durch Mehrheitsbeschluss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen wird. Als Minderheitenrecht wird vorgeschlagen, dass Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Grundkapitals halten, die Einberufung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Form einer Präsenzversammlung oder hybriden Versammlung verlangen können.

Die BAK ersucht im Rahmen der Begutachtung, folgende Anliegen zu berücksichtigen:

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich auf Gesellschafterversammlungen begrenzt. In den Erläuterungen zu § 1 Abs 8 wird allerdings beispielhaft festgehalten, dass – der Ansicht von Kalss folgend – die so genannte qualifizierte virtuelle Aufsichtsratssitzung als einer physischen Aufsichtsratssitzung gleichwertig angesehen wird. Damit wird indirekt die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Aufsichtsratssitzung ermöglicht, ohne

dass es hierfür nach dem Auslaufen des gesellschaftsrechtlichen Covid-19-Gesetzes am 30.6.2023 eine gesetzliche Grundlage gibt. Die BAK spricht sich strikt gegen diese Vorgangsweise aus.

Nach Auslaufen des gesellschaftsrechtlichen Covid-19-Gesetzes haben Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich wieder in Präsenz stattzufinden, allenfalls sind die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von virtuellen Aufsichtsratssitzungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang fordert die BAK neben den entsprechenden technischen Voraussetzungen, wie sie bei einer virtuellen Gesellschafterversammlung gesetzlich vorgeschrieben sind, ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder analog zum Umlaufbeschluss sowie die verbindliche Präsenzabhaltung von mindestens der Hälfte der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Aufsichtsratssitzungen. Die Aufsichtsratssitzung, welche den Jahresabschluss feststellt bzw prüft, sollte jedenfalls als Präsenzsitzung abgehalten werden. Dies gilt auch für den Prüfungsausschuss.

- Es ist Aufgabe des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die Interessen der Minderheitsaktionär:innen angemessen berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Schwelle von 10 % des Grundkapitals, welche die Abhaltung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Form einer Präsenzversammlung oder hybriden Versammlung ermöglicht, ist zu hoch und sollte auf 5 % reduziert werden. Dies deckt sich auch mit der erforderlichen Beteiligungshöhe, welche zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ermächtigt. Alternativ könnte einer Minderheit von 5 % des Grundkapitals ein Widerspruchsrecht gegen die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung eingeräumt werden. Darüber hinaus sollte bei börsennotierten Gesellschaften verpflichtend alle 3 Jahre eine Präsenzversammlung oder eine hybride Versammlung gesetzlich vorgesehen werden.
- Nach § 2 Abs 4 ist die Gesellschaft für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Die BAK hält es für erforderlich, dass die Gesellschaft eine entsprechende Anzahl von Personen bereitzustellen hat, die bei Verbindungsproblemen über die Chatfunktion, E-Mail oder (Mobil-) Telefon erreichbar sind, um bei Problemen behilflich zu sein. Es sollte auch den Teilnehmer:innen ermöglicht werden, dass sie zumindest eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung die Verbindung testen zu können.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs 8: Allgemeine Bestimmungen

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes ist explizit auf Gesellschafterversammlungen begrenzt.

Virtuelle oder hybride Aufsichtsratssitzungen hatten ihre Grundlage im gesellschaftsrechtlichen Covid-19-Gesetz, das mit 30.6.2023 außer Kraft tritt. Ab 1.7.2023 gibt es weder gesetzliche noch gesellschaftsvertragliche Regelungen, die solche

Aufsichtsratssitzungen ermöglichen. Allein § 92 Abs 5 AktG ermöglicht die schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder, sofern Satzung oder Aufsichtsrat dies vorsieht. Das Aktiengesetz und auch das GmbH-Gesetz sieht somit grundsätzlich die Abhaltung von Präsenzsitzungen vor.

Wenngleich die virtuelle Kommunikation technisch mittlerweile funktioniert, so fehlt bei rein digitalen Aufsichtsratssitzungen der persönliche Kontakt zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern. Ein solcher ist wichtige Voraussetzung für die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und für das Verständnis des Aufsichtsrats als Kollegialorgan. Es fehlt auch der informelle Austausch zwischen den Mitgliedern und zudem können virtuelle Sitzungen eine Hürde für eine freie und offene Diskussion darstellen. Präsenzsitzungen im Unternehmen sind auch deswegen zweckmäßig, weil die Aufsichtsratsmitglieder auf diesem Weg eine größere Nähe zu dem zu kontrollierenden Unternehmen entwickeln können (z.B. durch Betriebsführung, Besichtigung neuer Anlagen etc).

Es bedarf daher ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage für virtuelle oder hybride Organversammlungen, insbesondere für Aufsichtsratssitzungen. Durch die bereits erwähnte Anmerkung in den erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs 8 ist nicht auszuschließen, dass sich Unternehmen darauf beziehen und künftig Aufsichtsratssitzungen generell virtuell abhalten. Die BAK fordert daher dessen Streichung und spricht sich für eine vernünftige rechtliche Regelung aus. Diese sollte ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegen virtuelle Aufsichtsratssitzungen analog zum Umlaufbeschluss beinhalten sowie die verbindliche Präsenzabhaltung von mindestens der Hälfte der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Aufsichtsratssitzungen. Die Aufsichtsratssitzung, welche den Jahresabschluss feststellt bzw prüft, sollte jedenfalls als Präsenzsitzung abgehalten werden. Dies gilt auch für den Prüfungsausschuss.

Zu §§ 2 – 4: Virtuelle Versammlungen und hybride Versammlung

Die Abhaltung von virtuellen oder hybriden Versammlungen stellt sehr hohe Anforderungen an die technischen Kommunikationsmittel. In der Praxis kommt es dabei – selbst bei größter Sorgfalt aller Beteiligten – regelmäßig zu Verbindungsproblemen. Diese können im Bereich der Gesellschaft liegen, im Bereich des Teilnehmers bzw der Teilnehmerin oder im Bereich des für die Verbindung zuständigen Dienstleisters.

Welche rechtlichen Folgen derartige Verbindungsprobleme haben, wird im Entwurf – selbst unter Berücksichtigung der Erläuterungen – nur unzureichend und unbefriedigend geregelt. So ist insbesondere in § 2 Abs 4 bloß vorgesehen, dass die Gesellschaft für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Kommt es daher zu einem Verbindungsproblem im Bereich des Teilnehmers bzw der Teilnehmerin oder im Bereich des für die Verbindung zuständigen Dienstleisters, dann wird sich der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unabhängig von einem Verschulden nicht wehren können, wenn er oder sie Teile der Versammlung versäumt hat. Erforderlich wären daher zusätzlich folgende Sicherheitsvorkehrungen:

- Die Gesellschaft muss eine entsprechende Anzahl von Personen bereitstellen, die bei Verbindungsproblemen über die Chatfunktion, E-Mail oder (Mobil-) Telefon erreichbar sind, um bei Problemen behilflich zu sein.
- Den Teilnehmer:innen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung die Verbindung zu testen.

Zu § 5: Sonderbestimmung für börsennotierte Unternehmen

Es ist richtig, dass die Unternehmen die im Zuge der Covid-19-Pandemie notwendig gewordene Durchführung von virtuellen Gesellschafterversammlungen mit Unterstützung technischer Kommunikationsmittel, insbesondere Videokonferenzen, gut bewältigt haben.

Die digitale Versammlung hat gegenüber einer physischen oder hybriden allerdings mehrere, wesentliche Nachteile: So vermissen Kleinaktionär:innen bzw ihre Vertreter:innen den kritischen Dialog und beklagen einen Rückgang der sogenannten Aktionärsdemokratie. Kritisch wird gegen eine virtuelle Hauptversammlung auch angeführt, dass sich diese – wenngleich wichtiges Entscheidungsgremium – zu einer sterilen Abwicklung reduziert. Ein echter, spontaner Austausch und Diskurs finden nicht oder nur sehr eingeschränkt statt. Außerdem ist die Hauptversammlung für viele Kleinaktionär:innen ein Treffen, das einerseits den internen Austausch ermöglicht, andererseits eine einmalige Gelegenheit darstellt, mit dem Management direkt Kontakt aufzunehmen.

Das im Entwurf vorgesehene Minderheitsrecht, wonach Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Grundkapitals halten, verlangen können, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung in Form einer Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt wird, ist zu schwach. Vorgeschlagen wird eine Reduzierung auf 5 %. Alternativ wäre auch vorstellbar, einer Minderheit von 5 % des Grundkapitals ein Widerspruchsrecht gegen die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung einzuräumen. Unabhängig der genannten Minderheitsrechte sollte jedenfalls gesetzlich vorgesehen werden, dass zumindest alle drei Jahre verpflichtend eine Präsenzversammlung oder hybride Versammlung durchzuführen ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

